

07.05.21

Vk

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Weiterentwicklung des Eisenbahnregulierungsrechts

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 227. Sitzung am 6. Mai 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur – Drucksache 19/29371 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Eisenbahnregulierungsrechts**– Drucksache 19/27656 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 28.05.21

Erster Durchgang: Drs. 70/21

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Buchstaben e bis h durch die folgenden Buchstaben e bis j ersetzt:
 - e) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - f) Absatz 7 wird Absatz 6.
 - g) Die Absätze 8 und 9 werden aufgehoben.
 - h) Absatz 10 wird Absatz 7.
 - i) Absatz 11 wird Absatz 8 und nach dem Wort „Buchstabe“ wird die Angabe „b“ durch die Angabe „c“ ersetzt.
 - j) Absatz 12 wird Absatz 9 und die Wörter „Absatz 10 oder Absatz 11“ werden durch die Wörter „Absatz 7 oder Absatz 8“ ersetzt.
- b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In § 2a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 6 bis 8“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 7 bis 9“ ersetzt.
 - bb) § 2c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die §§ 8, 8a, 8c und 9 sind für die Betreiber örtlicher und regionaler Schienennetze, deren Netz für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts nicht von strategischer Bedeutung ist, nicht anzuwenden. Die §§ 18, 23 Absatz 2, die §§ 24 bis 30, 31 Absatz 2, § 34 Absatz 3 und 4, die §§ 35 bis 38, 39 Absatz 2 bis 5, die §§ 45, 49 bis 55 und 58 bis 60 sind für Betreiber örtlicher Schienennetze, deren Netz für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts nicht von strategischer Bedeutung ist, nicht anzuwenden. Eine strategische Bedeutung liegt dann nicht vor, wenn die Betriebsleistung des Netzes 700 000 Trassenkilometer im Jahr nicht übersteigt oder das Netz von weniger als zehn Zugangsberechtigten regelmäßig genutzt wird.“
- c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
 6. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Verkürzung der Reisezeiten im Schienenpersonenverkehr und der durchschnittlichen Transportdauer im Schienengüterverkehr.“ ‘
- d) Die bisherigen Nummern 6 bis 56 werden die Nummern 7 bis 57.
- e) In Nummer 11 wird § 10a wie folgt geändert:
 - aa) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 31a ist nicht anwendbar.“

bb) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 32.“ durch die Wörter „§ 32; die §§ 31a und 33 sind nicht anwendbar.“ ersetzt.

f) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

,21. § 35 Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 bis 8 ersetzt:

„(6) Beinhalten Entgeltgenehmigungen die vollständige oder teilweise Genehmigung eines vertraglich bereits vereinbarten Entgelts, so wirken sie zurück auf den Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsbereitstellung durch den Betreiber von Eisenbahnanlagen. Das Gericht kann im Verfahren nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung die vorläufige Zahlung eines beantragten höheren Entgelts anordnen, wenn überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Anspruch auf die Genehmigung des höheren Entgelts besteht; der Darlegung eines Anordnungsgrundes bedarf es nicht. Geht der Anspruch auf Genehmigung eines höheren Entgelts damit einher, dass die Entgelte in einem anderen Segment oder in mehreren anderen Segmenten abzusenken wären, ist diese Absenkung vom Gericht vorläufig mit auszusprechen. Verpflichtet das Gericht die Regulierungsbehörde zur Erteilung einer Genehmigung für ein höheres Entgelt, so entfaltet diese Genehmigung die Rückwirkung nach Satz 1 nur, wenn eine Anordnung nach Satz 2 ergangen ist. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Klageerhebung gestellt und begründet werden. Im Übrigen richten sich Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Genehmigung eines Entgelts nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung. In diesen Fällen führt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nicht dazu, dass Entgelte anderer Segmente vorläufig angehoben werden.

(7) Absatz 6 Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn

1. der Vertragspartner nach Absatz 6 Satz 1 Leistungen nachfragt und
2. der Vertragspartner im letzten Geschäftsjahr vor der Klageerhebung, für das ein Jahresabschluss vorliegt, einen Jahresumsatz von mehr als 500 Millionen Euro erzielt hat.

Gehört der Vertragspartner zu einem vertikal integrierten Unternehmen, ist dessen Umsatz zu berücksichtigen.

(8) In dem Verfahren nach Absatz 6 in Verbindung mit § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung kann das Gericht durch Beschluss anordnen, dass nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Er ist im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen. Die Frist gemäß Satz 1 muss mindestens einen Monat ab der Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger betragen. In der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ist mitzuteilen, an welchem Tag die Frist abläuft. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist gilt § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen.“ ‘

- g) In Nummer 22 wird Buchstabe b durch die folgenden Buchstaben b und c ersetzt:
- ,b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird aufgehoben.‘
- h) Nummer 23 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
 - ,aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entgelte nach Absatz 1 sind für jedes Land oder im Falle der Entgelte für die Nutzung von Personenbahnhöfen für jedes Aufgabenträgergebiet so zu bemessen, dass sie den durchschnittlichen Entgelten der betroffenen Verkehre bei Eisenbahnanlagen im jeweiligen Land in der Netzfahrplanperiode 2020/2021 und bei Personenbahnhöfen im jeweiligen Aufgabenträgergebiet im Kalenderjahr 2021 entsprechen.“ ‘
 - bb) Buchstabe f wird wie folgt geändert:
 - aaa) Dem Doppelbuchstaben aa wird folgender Doppelbuchstabe aa vorangestellt:
 - ,aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „besteht“ die Wörter „oder ob in Summe höhere Entgelte eingenommen werden, als zur Deckung der Kosten erforderlich sind“ eingefügt.‘
 - bbb) Der bisherige Doppelbuchstabe aa wird Doppelbuchstabe bb.
 - ccc) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc und wird wie folgt gefasst:
 - ,cc) In Satz 3 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 bis 3a“ ersetzt und werden nach dem Wort „decken“ die Wörter „oder ob in Summe höhere Entgelte eingenommen werden, als zur Deckung dieser Kosten erforderlich sind“ eingefügt.‘

- i) In Nummer 34 wird § 52a wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „Strecken“ durch das Wort „Schienenwege“ ersetzt und wird vor den Wörtern „neuer Modelle“ das Wort „verschiedener“ eingefügt.
 - bbb) Satz 3 Nummer 2 wird durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:
 - „2. wie für die ausgewählten Schienenwege eine Mittelfristperspektive für die Kapazitätsnutzung über die Laufzeit der Pilotprojekte aussehen kann und
 - 3. welchen Bedingungen die Konstruktionsparameter unbeschadet des Absatzes 2 Satz 6 zu genügen haben.“
 - bb) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Strecken“ durch das Wort „Schienenwege“ ersetzt.
 - j) In Nummer 46 Buchstabe a werden in § 77 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nach dem Wort „Gebühren“ die Wörter „und Auslagen“ eingefügt.
 - k) In Nummer 47 werden in § 77a Absatz 2 die Wörter „außer in den Gebührenverfahren nach § 69“ durch die Wörter „außer in Verfahren über die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach § 69“ ersetzt.
 - l) In Nummer 55 Buchstabe a wird Satz 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Darüber hinaus ist die angemessene Berücksichtigung einer sachgerechten Fortschreibung in entsprechender Anwendung von § 25 Absatz 3 bis 5, der §§ 26 und 27 sowie eine Berücksichtigung der Regelungen des § 29 Absatz 5 möglich. Bedarf es einer Prüfung der tatsächlichen Erreichbarkeit entsprechend § 26, so sind auch gestiegene Personalkosten aufgrund von Tarifvertragsabschlüssen und gestiegene Energiekosten zu berücksichtigen, soweit sie nicht bereits durch Satz 2 erfasst sind.“
2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Weitere Änderungen des Eisenbahnregulierungsgesetzes

Das Eisenbahnregulierungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.
 - c) Absatz 9 wird Absatz 8 und die Wörter „Absatz 7 oder Absatz 8“ werden durch die Wörter „Absatz 6 oder Absatz 7“ ersetzt.

2. In § 2a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 7 bis 9“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 6 bis 8“ ersetzt.
3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.
4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) In Artikel 1 Nummer 5 tritt § 2c des Eisenbahnregulierungsgesetzes an dem Tag in Kraft, an dem dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Entscheidung der Europäischen Kommission nach Artikel 2 Absatz 4 Satz 3 der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32; L 67 vom 12.3.2015, S. 32), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2075 (ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 69) geändert worden ist, zugeht. Gleichzeitig tritt Artikel 2 in Kraft. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.“